



**Betreuer/innen-
Weiterbildung**

Telefon
Mo–Fr
Telefax
E-Mail
Internet
Termine

Südstraße 7a
48153 Münster
0251 526287
09.00–12.00 Uhr
0251 526724
mail@betreuer-weiterbildung.de
www.betreuer-weiterbildung.de
nach Vereinbarung

Stuttgart/Münster während der Corona-Pandemie

Covid-19-Impfung der Heimbewohner ab 27. Dezember 2020!

Betreuer*innen sollten sich vorbereiten.

Hier: Handlungsleitfaden und Pflichten der Betreuer*innen.

Covid-19-Impfungen ab 27. Dezember 2020

Die Vorbereitungen für die Covid-19- Impfungen laufen auf Hochtouren. Die Impfzentren sind einsatzbereit und die mobilen Impfteams, welche u.a. zuerst die priorisierten Bewohner*innen und Patient*innen in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern impfen sollen, stehen in den Startlöchern. Die Zulassung des Impfstoffs von BioNtech und Pfizer ist in Europa am 21.12.2020 erfolgt. Danach kann sofort mit der Auslieferung und der Impfung der priorisierten Gruppen begonnen werden. Nach dem Willen der Gesundheitsminister der Länder sollen die Impfungen am 27.12.2020 beginnen. Also schon nach Weihnachten.

Einwilligung oft durch Betreuer*innen notwendig

Da ein großer Teil der Bewohner*innen und Patient*innen der Alten- und Pflegeheime rechtlich betreut wird und teilweise nicht selbst in die Schutzimpfung einwilligen kann, müssen die rechtlichen Betreuer*innen, sofern sie im entsprechenden Aufgabenkreis, z.B. Gesundheitspflege bestellt sind, stellvertretend einwilligen und sich dazu bereit halten. Dabei ist der (mutmaßliche) Wille der Betroffenen zu vertreten und ggfs. zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, müssen sich die Betreuer*innen immer „für das Leben entscheiden“. Es ist dabei nicht die Aufgabe der Betreuer*innen, sich stellvertretend für die von ihm betreute Person an der allgemeinen öffentlichen Diskussion um die Corona-Impfung zu beteiligen. Falls der Betreuer bzw. die Betreuerin als Vertreter oder Vertreterin in eine behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff einwilligt, wird die betreute Person durch die Impfung als solche i. d. R. keinen Gefahren i.S.d. § 1904 Abs. 1 BGB ausgesetzt, so dass diese Einwilligung nicht genehmigungsbedürftig ist. Ausnahmen sind denkbar, wenn z.B. eine Impfung im konkreten Fall bei dieser betreuten Person wegen ihres gegenwärtigen Gesundheitszustandes gefährlich wäre. Dies muss ggf. ein Arzt bzw. eine Ärztin beurteilen. Falls der Betreuer oder die Betreuerin die ärztlicherseits vorgeschlagene und behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff ablehnt, kann diese Ablehnung nach § 1904 Absatz 2 BGB genehmigungsbedürftig sein, wenn die betreute Person durch die Nichtimpfung erheblich gefährdet wird.

Weiteres dazu entnehmen Sie bitte der „Stellungnahme des BGT e.V. zu betreuungsrechtlichen Fragen der Corona-Impfungen“:

https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2018-2020/201204_Stellungnahme_Corona-Impfung.pdf

Die „Information des BGT e.V. zu betreuungsrechtlichen Fragen der Corona-Impfungen“ des BGT e.V. stellt zudem kurz und knapp die Pflichten der Betreuer*innen im Rahmen der Einwilligung in die Covid-19-Impfungen dar:

https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2018-2020/201221_Information_Corona-Impfung.pdf

Betreuer*innen sollten daher jetzt prüfen, ob ihre Betreuten in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern einwilligungsfähig sind und ggfs. eine entsprechende Betreuungserweiterung (z.B. den Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“, oder „Einwilligung in die Covid-19-Impfung“) beim Betreuungsgericht beantragen. Auch bei einwilligungsunfähigen Betreuten müssen Betreuer versuchen, die Betreuten bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Hier die Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit bei erwachsenen Patienten:

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Einwilligungsfahigkeit.pdf

Einwilligung schon jetzt vorbereiten, ggfs. „Telefonbereitschaft“ ab 27.12.2020

Als Hilfsmittel und Grundlage für die unterstützende als auch die eigene Entscheidungsfindung der Betreuer*innen bietet sich das vom RKI zur Vorbereitung der COVID-19-Impfungen erstellte ärztliche Aufklärungsblatt (Stand: 09.12.2020)

www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/ImpfungAufklaerung.pdf

und der Anamnesebogen/Einwilligung an

www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/ImpfungAnamnese.pdf

Der Anamnesebogen mit der Einwilligung kann ggfs. ausgefüllt und unterschrieben bereits jetzt in der Einrichtung hinterlegt werden. Gleiches gilt für die empfehlenswerte Erklärung des Betreuers für den Impfarzt (Institut für Ethik in der Praxis, Dr. Arnd T. May):

<https://ethik-in-der-praxis.de/downloads/erklaerung.pdf>

Zur Information gibt es vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) verständliche Informationen zu den Impfstoffen von BioNTech und Pfizer

<https://www.gesundheitsinformation.de/der-impfstoff-bnt162b2-biontech-pfizer-zur.3544.de.html?part=corm-p4>

und von Moderna

<https://www.gesundheitsinformation.de/der-impfstoff-mrna-1273-moderna-zur-impfung-gegen.3544.de.html?part=corm-co>

Falls die Betreuerin oder der Betreuer **nicht ausdrücklich (!)** auf das ärztliche Aufklärungsgespräch verzichtet (siehe Bogen Anamnese/Einwilligung) muss dafür gesorgt werden, dass sie oder er ab dem 27.12.2020 für den aufklärenden Arzt für ein telefonisches Aufklärungsgespräch zur Verfügung steht. Dies

ist durch Weitergabe der Mobilfunknummer an die Einrichtung und durch Rufbereitschaft am Telefon zu gewährleisten.

Die ärztliche Aufklärung per Telefon ist durchaus zulässig.

Hierzu das Urteil des BGH (Az.: VI ZR 204, 200) vom 15.06.2010:

<https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BGHTA.pdf>

Hier die Impfverordnung der Bundesregierung vom 18.12.2020 (Priorisierung)

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaImpfV - De_Buette.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaImpfV_-_De_Buette.pdf)

Persönliche Kontakte in Alten- und Pflegeheimen während des Lockdown

Während des Lockdown sollten die persönlichen Kontakte – auch zu Alten- und Pflegeheimbewohner*innen, weitestgehend vermieden werden. Die Notwendigkeit der unterstützenden Entscheidungsfindung zur Vorbereitung der Covid-19-Impfung kann allerdings Betreuer*innen zwingen, Betreute in Einrichtungen persönlich aufzusuchen. In den Regionen mit Ausgangsbeschränkung darf meist jederzeit zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie der Begleitung oder Betreuung unterstützungsbedürftiger oder minderjähriger Personen die Wohnung verlassen werden.

Dabei sind die Besuchseinschränkungen in Alten- und Pflegeheimen wegen Corona zu beachten.

Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern finden Sie auf der Seite der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) e.V. (etwas nach unten scrollen – unter „Achten Sie auch auf lokale und kommunale Beschränkungen“):

<https://www.biva.de/besuchseinschraenkungen-in-alten-und-pflegeheimen-wegen-corona/>

In der BetreuungApp, unter „Covid19“ haben wir eine umfangreiche Sammlung von Arbeitshilfen für Rechtliche Betreuer*innen zum Umgang mit der Pandemie zusammengestellt und aktualisieren diese laufend:

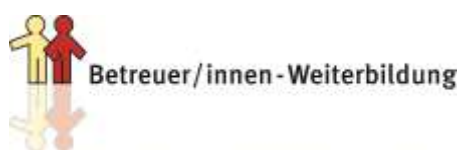
<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/Covid19/>

Bitte geben Sie diese Informationen an andere Betreuer*innen und sonstige Beteiligte weiter. Dazu haben wir diese Handlungsempfehlungen für Sie im Netz als PDF-Datei hinterlegt:

<https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Covid19Impfung.pdf>

Unser zweiter Wunsch für Sie und Ihre Betreuten: Bleiben Sie gesund!

Uwe Fillsack



Kontaktdaten:

<https://www.betreuer-weiterbildung.de/kontakt>

Die BetreuungApp für Smart Phone, Tablet, Laptop und PC:

<https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell/>